



A-Post
Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach SG

21. August 2026

Geschäft Nr. 26-238

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Zonenplanänderung Kirchacker**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die Gemeinde Eschenbach hat sich unter anderem mit einer Liegenschaftsstrategie und einer Volumenstudie «Kindergarten» mit der zukünftigen Entwicklung im Bildungsbereich beschäftigt. Dabei ist geplant, den bestehenden Kindergarten Kirchacker mit einem Neubau zu ersetzen. Der bestehende Kindergarten soll zudem als Provisorium für die angehende Sanierung des Schulhauses genutzt werden. Für den Neubau des Kindergartens ist das Grundstück Nr. 2404E vorgesehen. Das Grundstück befindet sich derzeit in der Wohnzone (W 14.5) und wird mit dem vorliegenden Teilzonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen. Im Süden grenzt das Grundstück an das Schulhaus Kirchacker und im Westen an den bestehenden Kindergarten Kirchacker.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Am 24. Juni 2025 wurde der Teilzonenplan erlassen und in der Folge vom 11. August 2025 bis 9. September 2025 öffentlich aufgelegt. Innert Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Teilzonenplan ist vom 21. November 2025 bis 30. Dezember 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt worden, dieses wurde nicht ergriffen.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2. Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Soweit erforderlich, sind die Erwägungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 27. März 2025 in die Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 840.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse



Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung